

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 5/26 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

HLS GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma PhiToJa
Kosmetik Verwaltung GmbH, d. vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED], Hagener Straße
5c, 82418 Murnau

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht
[REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandes-
gericht [REDACTED] am 31.03.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2
ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß §13 BGB die nachfolgenden
oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit
Dienstleistungsverträgen über die Behandlung unerwünschter Körperhaare zu verwenden oder
sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Mit Vereinbarung eines Termins online (über die Hairless Skin Webseite), per Telefon, per E-Mail oder vor Ort treten automatisch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft.
2. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 1. verwiesen wird:) Gleiches gilt bei sonstiger Erteilung eines Auftrags oder tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen des Unternehmens.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen geändert werden.
4. Bei erstmaliger Absage oder Terminverschiebung, egal aus welchen Gründen, innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, sowie bei Nicht-Erscheinen, werden bis zu 50 % des Behandlungspreises in Rechnung gestellt (§ 615 BGB).
5. Bei wiederholter Absage oder Terminverschiebung, egal aus welchen Gründen, innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, sowie bei Nicht-Erscheinen, werden bis zu 100 % des Behandlungspreises in Rechnung gestellt.
6. Gutscheine für den Termin gelten bei Nicht-Einhaltung der 24-Stunden-Frist als eingelöst.
7. Die Haftung von Hairless Skin sowie die der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen, sowie aus Delikt, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Dem Kunde stehen ... Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
9. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313b Abs.1 ZPO)

I.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gem. § 91 ZPO der Beklagten aufzuerlegen. Weder liegt der Fall eines sofortigen Anerkenntnisses vor, noch gebietet die materiell-rechtliche Bewertung der Klauseln aus Ziff. I.4 und I.5 eine Kostenteilung gem. § 92 ZPO.

1. Die mit Schriftsatz der Beklagten vom 26.03.2026 abgegebene Erklärung stellt kein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO dar. Die Beklagte hat Anlass zur Klage gegeben, da ihre vorgerichtliche strafbewehrte Unterlassungserklärung den klagegegenständlichen Anspruch nicht entfallen ließ.

Bei einem Anerkenntnis im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens ist anerkannt, dass eine Verteidigungsanzeige noch unschädlich ist und ein Anerkenntnis des Beklagten innerhalb der Klageerweiterungsfrist als sofortiges anzusehen ist, wenn mit der Verteidigungsanzeige nicht bereits ein uneingeschränkter Klageabweisungsantrag angekündigt oder dem Anspruch in sonstiger Weise entgegengetreten wird (BGH, NJW 2019, 1525, 1526 Rn. 7). Zur Klageerhebung hat der Beklagte Veranlassung gegeben, wenn sein Verhalten vor Prozessbeginn gegenüber dem Kläger so war, dass dieser bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme hatte, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen (KG, Beschluss vom 20.11.2024 – 5 W 144/24, GRUR-RS 2024, 40004 Rn. 14, 15; OLG Karlsruhe, NJW 2022, 2342, 2343 Rn. 22; Zöller/Herget, ZPO, 36. Auflage 2026, § 93 Rn. 3).

Die Beklagte hat die vom Kläger übersandte vorgefertigte strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Änderungen übernommen und als zusätzliche Ziff. III. den folgenden Passus angefügt: *„Die Unterlassungserklärung wird unter der auflösenden Bedingung einer allgemein verbindlichen, d.h. auf Gesetz oder höchstrichterlicher Rechtsprechung beruhenden Klärung des zu unterlassenden Verhaltens abgegeben“* (Anlage K 4). Die so veränderte Erklärung hat sie unter dem 01.12.2025 unterzeichnet. Mit dem angefügten Zusatz zu Ziff. III hat die Beklagte die Erklärung derart verändert, dass es die Wiederholungsgefahr der Rechtsverletzungen durch die vom Kläger beanstandeten Klauseln nicht beseitigt hat.

Zwar steht es dem Schuldner frei, seine Unterlassungserklärung unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) abzugeben, dass die zu unterlassende Handlung später gesetzlich er-



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 02.04.2026

■■■■, JOSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ■■■■ Oberlandesgericht
Bamberg